



Vom Nachbarn überhängende Zweige der Hecke darf man grundsätzlich im Recht. Aber Vorsicht vor radikalen Eingriffen.

BILD: SHOTFOOTIA

# Wenn Nachbarn wegen wild wuchernder Hecken streiten

Wer zur Selbsthilfe greift und vom Nachbargrundstück überhängende Äste von Sträuchern und Bäumen beschneidet, ist grundsätzlich im Recht. Aber Vorsicht vor radikalen Eingriffen.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Überhängende Zweige und wild wuchernde Hecken verursachen immer wieder Zwist unter Nachbarn. So durchwachsen die Angrenzenden, so klar ist die Rechtslage im Grundgesetz: Vom Eigentümer des Grundstückes kann nicht verlangt werden, dass er den Überhang entfernt. Dafür darf man Äste und Blätter, die auf das eigene Grundstück ragen, auf eigene Faust abschneiden. Ebenso ist es erlaubt, die Wurzeln einer nachbarlichen Pflanze herauszureißen, wenn sie sich im eigenen Garten ausbreiten. Dabei bedarf es keiner vorherigen Zustimmung durch den Eigentümer. Selbsthilferecht heißt das im Juristenjargon, geregelt in § 422 Abs 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB).

Die Kosten für das Zurückschneiden müssen vom beeinträchtigten Grundeigentümer selbst getragen werden. Eine Kostenteilung gibt es nur dann, wenn dem Nachbarn durch den Überhang ein Schaden entstanden ist oder ein solcher droht, etwa weil die Wurzeln vom Grundstück gegenüber den eigenen Asphaltweg aufbrechen.

Macht ein Nachbar von seinem Recht auf Selbsthilfe Gebrauch, hat

der Eigentümer grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Überhang fachgerecht entfernt und die Pflanze möglichst geschnitten wird. Vorsicht: Wer sich zu exzessiv an Nachbarn überhängende Äste macht und die gebotene Sorgfalt beim Kürzen missachtet, kann schadenersatzpflichtig werden. Unzulässig ist es etwa, derart wild in die Hecke des Nachbarn zu schneiden, dass sie kaputtgeht. Das kann dann richtig teuer werden.

Ein solcher Radikalschnitt beschneidet jüngst den Obersten Gerichtshof (OGH): 2013 griff ein Nachbar zur Motorsäge und Heckenschere, um den Überhang einer vor 40 Jahren durch den Nachbarn gepflanzten Thujahecke zu beseitigen. Dabei wurde der gesamte Verlauf der Grundstücksgrenze, also 112 Pflanzen auf rund 45 Metern, beschädigt. Nach der großzügigen Entlaubungsaktion war das Gewächs 30 Zentimeter schlanker und braun verfärbt statt saftig grün. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 4708 Euro.

Im Gerichtsverfahren wurde festgestellt, dass der Rückschnitt nicht sachgemäß erfolgte, da er „bis ins laublose Holz“ führte. Das Laub wurde im Schnittbereich vollständig entfernt, die Zweige sind ausge-

franst. Dadurch hat sich die Vitalität der Hecke verringert und auch das Erscheinungsbild wurde beeinträchtigt, allerdings nur auf der Seite des Beklagten. Auf dem Grundstück des Klägers sind die 1,80 Meter hohen Pflanzen nach wie vor grün und der Sichtschutz ist nur geringfügig beeinträchtigt. Ganz absterben werde die Hecke zwar noch nicht, so die Richter. Aus gärtnerischer Sicht wären aber ein gestaffelter Rückschnitt des Überhangs über mehrere Jahre und zusätzliche Begleitmaßnahmen wie Wässern und Düngen geboten gewesen.

Dennoch hielt der OGH die Vorgehensweise des Beklagten für gerechtfertigt. Er wies die Klage ab. Ein Nachbar sei nicht verpflichtet, den auf sein Grundstück ragenden Überhang regelmäßig zurückzuschneiden. Er verliert sein Selbsthilferecht nicht, wenn er davon längere Zeit keinen Gebrauch macht. Vielmehr kann er den Zeitpunkt, in dem er den Überhang entfernen möchte, selbst bestimmen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Gefahrenlage geschaffen wird, wie dies etwa bei einem Eingriff in die Statik eines Baums der Fall sein kann. Ob der Eigentümer selbst einen Teil der Thujahecke unsachgemäß zurückge-

schnitten hat, ist nach Ansicht des Höchstgerichts irrelevant und berechtigt den Nachbarn nicht dazu, bei einem anderen Teil der Hecke ebenso vorzugehen.

Im Ergebnis hält der OGH einen einmaligen Radikalschnitt bis zur Grundgrenze für zulässig, und zwar selbst dann, wenn ein fachgerechtes, laubverhaltendes Rückschneiden nur in kleinen Schritten über mehrere Jahre möglich ist – dies jedenfalls so lange, wie durch den Eingriff keine Gefahrenlage geschaffen und das Selbsthilferecht nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt wird. Insoweit ist eine Betrachtung im Einzelfall gefordert. Auch eine Abwägung zwischen den Interessen des Eigentümers an der Unversehrtheit der Pflanze und jenen des Selbsthilferechtigten an der Entfernung des Überhangs ist nötig. Anders zu beurteilen wäre der Sachverhalt nämlich dann, wenn etwa der Eigentümer des Baums einen Rückschnitt auf eigene Kosten angeboten und der beeinträchtigte Nachbar dies verweigert hat. Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zumbotek Kronberger Rechtsanwälte).

## Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

## Prozess

### Wie Verschwiegenen muss ein Rechtsanwalt sein?

Kann ein Rechtsanwalt zur Abwehr einer gegen ihn gerichteten Schadenersatzklage wegen behaupteter Anwaltsfehler alle unumgänglich notwendigen Angaben machen, ohne dabei an die Verschwiegenheitspflicht gebunden zu sein?

Eine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht besteht dann nicht, wenn der Rechtsanwalt ihm Anvertrautes vorbringen muss, um zum Beispiel seine eigenen Honorarforderungen gegen den Mandanten durchzusetzen. Diese Möglichkeit, alle unumgänglich notwendigen Angaben in „eigener Sache“ zu machen, besteht auch dann, wenn der Anwalt einen behaupteten Schadenersatzanspruch abwehren muss. Die Verschwiegenheitspflicht in „eigener Sache“ zu durchbrechen ist auch nicht auf Streitereien beschränkt, an denen (nur) der Rechtsanwalt und sein (ehemaliger) Mandant beteiligt sind. Allenfalls kann ein höchstpersönliches Recht des Mandanten die Verschwiegenheitspflicht begründen.

## Erbrecht

### Wie schnell dürfen Banken Sicherheiten verwerten?

Kann die Bank zur Besicherung des Kredits übertragene Goldmünzen wenige Tage nach dem Tod des Kreditnehmers verwerten, ohne die Verlassenschaft zu verständigen?

Ein wichtiger Grund für das vorzeitige Ende des Kreditvertrages wäre, wenn sich die Vermögenslage so verschlechtern würde, dass die Gefahr besteht, die Verbindlichkeiten gegenüber der Bank nicht mehr erfüllen zu können. Wenn das weder aufgrund des Todes des Kreditnehmers noch wegen potenzieller Wertschwankungen des Goldes der Fall war, gibt es keinen Grund, den Kreditvertrag aufzulösen. Ein den Kreditläufer übersteigendes Verwertungsergebnis spricht gegen eine Verwertung, auch wenn sich so die Verlassenschaft erspart, den Kredit zurückzuzahlen.

# Unterschrift gefälscht und gekündigt

Eine Filialleiterin nahm es mit dem Erfassen der Arbeitszeiten nicht so genau.

BIRGIT KRONBERGER, RAINER KRAFT

Eine Filialleiterin war für die Erfassung der Arbeitszeiten in der Filiale und die Übermittlung der Aufzeichnungen an die Zentrale zuständig. Laut firmeninterner Vorgabe musste sie die Zeitaufzeichnungen vom jeweiligen Mitarbeiter unterschreiben lassen.

Die Zeitaufzeichnung einer Mitarbeiterin übermittelte sie jedoch unvollständig an die Zentrale (fehlernder Eintrag einer Pflegezeite-

lung) und unterschrieb die Zeitaufzeichnung ohne Kenntnis der Mitarbeiterin selbst mit deren Vornamen. Als diese „Unterschriftsfälschung“ aufflog, sprach der Arbeitgeber die fristlose Entlassung wegen Vertrauenswürdigkeit aus.

Dass die Filialleiterin das Zeiterfassungsbild für die Mitarbeiterin lediglich mit deren Vornamen unterzeichnete, ändert nichts an dem dadurch fälschlich vermittelten Eindruck, dass die betreffende Mitarbeiterin von der Datenaufzeichnung und -übermittlung wusste,

obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war.

Die Filialleiterin versuchte sich damit zu rechtfertigen, dass ohnehin keine wesentlichen Interessen der Mitarbeiterin beeinträchtigt worden seien. Der Oberste Gerichtshof führte dazu jedoch aus: Das Verhalten der Filialleiterin habe die Gefahr ungewollter Lohnkürzungen und für den Fall eines arbeitsrechtlichen Streits die Gefahr eines unrichtigen Beweismittels mit sich gebracht. Die Entlassung war somit berechtigt.

## Recht ausgefallen

### Was Gullivers Reisen mit der Justiz zu tun haben

Der irische Schriftsteller Jonathan Swift lässt Gulliver 1726 über die Juristen berichten: „Außerdem verliest diese Kaste über einen besonderen Jargon, den außer ihnen niemand versteht und in dem auch ihre Gesetzbücher abgefasst sind, die sie mit immer mehr Gesetzen zu vergrößern suchen. Es ist ihnen dadurch gelungen, Wahrheit und Lüge, Recht und Unrecht dermaßen durcheinanderzubringen.“ Wer über die Moral der Anwälte und

Richter seiner Zeit mehr wissen will, wird auch im Bericht über die Gesetze von „Broddingnag“ aufgeklärt. „Kein Gesetz in diesem Land darf mehr Worte umfassen, als das broddingnagische Alphabet Buchstaben enthält, das sind nur 22. Die meisten Gesetze sind wesentlich kürzer. Sie sind in einer einfachen und klaren Sprache abgefasst; es fehlt diesen Leuten an Geschick, mehr als einen Sinn in ihnen zu finden. Wer Gesetzeskommentare schreibt, gilt als Verbrecher und wird strafrechtlich verfolgt.“ Eine Persiflage auf die realen Zustände nicht nur seiner Zeit. **Martin Kind**